

Absender (Anschrift)

PLZ, Ort, Datum	
Telefon Durchwahl (NbSt.)	Telefax
Sachbearbeiter/in	Zimmer-Nr.
Aktenzeichen II. 139 - 17	

Verbandsgemeinde Irrel  
- örtliche Ordnungsbehörde -  
Auf Omesen 2  
  
54666 Irrel

Anzeige über das  
Beseitigen und Verbrennen  
von Abfällen

Das Beseitigen folgender Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Verbrennen wird hiermit gemäß der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes (jetzt Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Fassung vom 27. September 1994 mit späteren Änderungen) angezeigt:

- forstliche Abfälle im Privatwald;
- Rebabfälle an geeigneten Stellen;
- Pflanzen und Pflanzenteile auf landwirtschaftlich genutzten Flächen;
- Pflanzen und Pflanzenteile auf gärtnerisch genutzten Flächen;
- pflanzliche Abfälle im Rahmen der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern an geeigneten Stellen;
- pflanzliche Abfälle, die bei Maßnahmen der Landschaftspflege und Flurbereinigung entstanden sind, an geeigneten Stellen;
- sonstige pflanzliche Abfälle

	Bezeichnung		
Das Verbrennen erfolgt innerhalb von 20 Tagen und zwar voraussichtlich am	Datum		
Gemarkung	Flur	Parz.-Nr.	Flächengröße (etwa) m <sup>2</sup>

- aus anderen Gründen
- aus folgenden landesbaulichen Gründen
- Auflagen:

**Ich versichere, dass mir die u. a. Bestimmungen bekannt sind und von mir befolgt werden.  
Für entstehende Schäden hafte ich.**

Ort, Datum

Unterschrift des/der Anzeigenden

Die örtliche Ordnungsbehörde bestätigt den Eingang dieser Anzeige:

Ort, Datum

Unterschrift

(Siegel)

**Verteiler:**  
Blatt 1: für Anzeigenden  
Blatt 2: für örtl. Ordnungsbehörde  
Blatt 3: für Feuerwehr

**Erste Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes \*)**

**vom 04. Juli 1974 ( GVBl. S 299, ber. S. 344),**

**geändert durch Verordnung vom 22.08.1985 (GVBl. S. 202)**

**§ 1 Allgemeines**

( 1 ) Die in den §§ 2 - 4 genannten Abfälle dürfen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (§ 4 Abs. 1 AbfG) beseitigt werden, wenn der Besitzer nicht verpflichtet ist, diese Abfälle einem Beseitigungspflichtigen im Sinne des § 3 Abs. 2 AbfG zu überlassen.

( 2 ) Die Abfälle dürfen nur auf die in der Verordnung vorgesehene Art und Weise beseitigt werden. Ausnahmen können im Einzelfall in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 2 AbfG zugelassen werden. Im Einzelfall können zusätzliche Anforderungen gestellt werden, wenn dies zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

( 3 ) Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

**§ 2 Landwirtschaftliche Abfälle und Gartenabfälle**

( 1 ) Pflanzen und Pflanzenteile, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage anfallen, dürfen an Ort und Stelle verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbaulichen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können und eine anderweitige Verwertung nicht zumutbar ist.

( 2 ) Wer mehr als drei Kubikmeter pflanzliche Abfälle verbrennen will, hat dies der Ortspolizeibehörde \*\*) - unter Angabe von Art und Menge der Abfälle sowie des Verbrennungsortes - schriftlich anzuzeigen; die Abfälle dürfen binnen 20 Tagen vom dritten Tag nach dem Tag des Eingangs der Anzeige an verbrannt werden. Die Anzeige soll unter Verwendung eines dem Muster der Anlage entsprechenden Vordruckes erfolgen. Die Ortspolizeibehörde kann die zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen. Sie kann das Verbrennen untersagen, wenn die Voraussetzungen für das Verbrennen nicht vorliegen.

( 3 ) Unzulässig ist

1. das flächenhafte Verbrennen; § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des Landespflegegesetzes bleibt unberührt;

2. das Verbrennen innerhalb eines Mindestabstandes von

a) 100 m zu Wäldern, Mooren und Heiden,

b) 50 m zu Gebäuden jeder Art und zu öffentlichen Verkehrswegen,

c) 10 m zu gefährdeten Nachbarkulturen sowie zu angrenzenden Rohr- und Riedbeständen und Feldrainen;

3. das Verbrennen zwischen 18.00 Uhr und 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen;

4. das Mitverbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen, insbesondere Altreifen.

( 4 ) Vor dem Verbrennen sind Pflanzen und Pflanzenteile in Haufen oder Schwaden zusammenzufassen.

Dazwischen sowie zur Sicherung der Mindestabstände nach Absatz 3 Nr. 2 sind durch Pflügen oder Fräsen mindestens 3 m breite Bodenbearbeitungsstreifen anzulegen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind.

( 5 ) Die pflanzlichen Abfälle müssen beim Verbrennen trocken sein. Das Feuer ist an der dem Wind abgekehrten Seite zu zünden. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, daß kein gefahrbringender Funkenflug und keine Verkehrsbehinderung oder

- 2 - sonstige erhebliche Belästigung durch Rauchentwicklung entstehen. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, daß größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.

( 6 ) Der Verbrennungsvorgang ist ständig von mindestens einer mit geeignetem Gerät ausgestatteten über 18 Jahre alten Person zu beaufsichtigen. Feuer und Glut müssen vor dem Verlassen der Verbrennungsstelle gelöscht werden oder erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

**§ 3 Forstliche Abfälle**

Forstliche Abfälle dürfen an geeigneter Stelle - auch im Walde - verbrannt werden, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Für das Verbrennen finden die Regelungen des § 2 Absatz 3 bis 6, mit Ausnahme des Absatzes 3 Nr. 2 Buchstabe a, des Absatzes 4 Satz 2, des Absatzes 5 Satz 1 und 2 und des Absatzes 6 Satz 3 sinngemäße Anwendung. Für das Verbrennen im Privatwald gilt außerdem § 2 Absatz 2.

**§ 4 Sonstige pflanzliche Abfälle**

Rebabfälle und pflanzliche Abfälle, die bei der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern sowie bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung anfallen, dürfen in entsprechender Anwendung des § 2 an dafür geeigneten Stellen verbrannt werden.

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

2. entgegen § 2 Abs. 2 den getroffenen Anordnungen nicht entspricht oder trotz Untersagung eine Verbrennung vornimmt,

3. entgegen § 2 Abs. 3 die vorgeschriebenen Mindestabstände nicht einhält, in der Zeit zwischen 18.00 und 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen pflanzliche Abfälle verbrennt oder nichtpflanzliche Abfälle mitverbrennt.

4. entgegen § 2 Abs. 4 Pflanzen und Pflanzenteile nicht in Haufen oder Schwaden zusammenfaßt oder zwischen den Haufen oder Schwaden sowie zur Sicherung benachbarter Kulturen keine Bodenbearbeitungsstreifen anlegt,

5. entgegen § 2 Abs. 5 den Verbrennungsvorgang nicht so steuert, daß kein gefahrbringender Funkenflug und keine Verkehrsbehinderung oder sonstige erhebliche Belästigung durch Rauchentwicklung entstehen,

6. entgegen § 2 Abs. 6 die Verbrennungsstelle verläßt, bevor Feuer und Glut erloschen sind oder Verbrennungsrückstände nicht unverzüglich in den Boden einarbeitet,

7. entgegen § 3 i.V.m. § 2 Abs. 3 bis 6 forstliche Abfälle verbrennt,

8. entgegen § 4 i.V.m. § 2 Abs. 2 bis 6 Rebabfälle oder pflanzliche Abfälle, die bei der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern sowie bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung anfallen, verbrennt.

\*) jetzt Kreislaufwirtschaftsgesetz in der Fassung vom 27. Sept. 1994 mit späteren Änderungen

\*\*) jetzt örtliche Ordnungsbehörde